

**HRRS-Nummer:** HRRS 2014 Nr. 230

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** HRRS 2014 Nr. 230, Rn. X

---

**BGH 2 StR 283/13 - Beschluss vom 3. Dezember 2013 (LG Wiesbaden)**

**Schuldpruchberichtigung.**

**§ 354 Abs. 1 StPO**

**Entscheidungstenor**

1. Auf die Revision des Angeklagten M. wird das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 1. November 2012 dahingehend geändert, dass der Angeklagte der Beihilfe zur besonders schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung schuldig ist.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zur besonders schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt und eine Adhäsionsentscheidung getroffen. Seine Revision führt zu einer Schuldpruchänderung; im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO). 1

Entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts war der Schuldpruch insoweit zu berichtigen, als der Angeklagte auch hinsichtlich der (tateinheitlichen) gefährlichen Körperverletzung lediglich wegen Beihilfe zu bestrafen war. § 265 StPO steht der Umstellung des Schuldpruchs nicht entgegen, da sich der Angeklagte gegen den jetzt ausgeurteilten Tatvorwurf nicht anders als geschehen hätte verteidigen können. 2

Die Schuldpruchberichtigung führt nicht zur Aufhebung des Strafausspruchs. Der Senat schließt aus, dass das Landgericht eine niedrigere Freiheitsstrafe verhängt hätte, wenn es den Angeklagten auch hinsichtlich der gefährlichen Körperverletzung lediglich wegen Beihilfe verurteilt hätte. 3